

Vereinssatzung

§ 1 – Name

Der Name des Vereins lautet „ENIJE for Afrika“ mit dem Zusatz e.V. nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister.

§ 2 – Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Sitz des Vereins ist Düsseldorf.
2. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 3 – Der Vereinszweck

1. Zweck des Vereins:
Förderung von Kunst, Kultur und Bildung
2. Der Verein verwirklicht seinen Zweck insbesondere durch
 - a. integrativen, kulturellen Austausch europäischer und afrikanischer Nationalitäten durch Veranstaltungen mit Familien, Kindern und Jugendlichen in den Bereichen Kunst, Kultur und Bildung u.a. in Zusammenarbeit mit Kirchen und Kinder- und Jugendeinrichtungen der Städte. Der Verein bietet insbesondere Workshops und Kurse im Kunst-, Kultur- und Bildungsbereich mit Bildungsaufträgen wie Ausbildung und Verstärkung von Teamgeist, Toleranz, Spontaneität, Kreativität, Selbstbewusstsein, Motivation, Motorik, Sozialverhalten, Sprach- und Kommunikationskultur, Wertekultur

- b. öffentliche Veranstaltungen, bei denen afrikanische Kultur präsentiert wird durch Filmvorführungen, Theateraufführungen, Gemälde-, Foto- und Bildhauerkunstaustellungen, Präsentation und Durchführung von afrikanisch/europäischen Musikprojekten mit professionellen Musikern, die interessierte Laien unterrichten, Präsentation und Unterweisung in afrikanischer Handwerkskunst.
- c. die Errichtung und Unterhaltung kultureller Förderzentren und Schulen für Kinder in Afrika, beginnend in Ayikai Doblo/Ghana.

§ 4 – Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person, Institution, Organisation oder Gruppe durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3. Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 5 - Mitgliedschaft

- 1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die dem Zweck im Sinne des § 3 zustimmen.

2. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die dem Zweck im Sinne des § 3 zustimmen.
3. Über die Aufnahme ordentlicher oder fördernder Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austrittserklärung
 - b. Ausschluss wegen eines die Zwecke oder das Ansehen des Vereins schädigenden Verhaltens.
5. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des Mitglieds. Er ist bis zum Ende eines jeden Monats möglich.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der auf einer Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
7. Ein Mitglied, das die Ziele und Zwecke des Vereins nicht mehr unterstützt oder seiner Beitragspflicht nicht nachkommt, kann mit sofortiger Wirkung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 6 – Beitrag

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines monatlichen Mitgliedsbeitrages. Dieser Mitgliedsbeitrag beträgt 3 €/ monatlich mindestens und wird jährlich eingezogen. Über den Mindestbetrag von 36,00 € jährlich kann jedes Mitglied auch einen höheren Beitrag zahlen.

§ 7 – Organe

1. Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Vorstand.
 - c. Fachausschuss

2. Grundsätzlich werden alle Vereinsangelegenheiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt, soweit sie nicht durch die Satzung ausdrücklich dem Vorstand zugewiesen sind.

§ 8 – Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist als ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

2. Die Mitgliederversammlung besteht aus
 - a. den ordentlichen Mitgliedern (§ 5 Abs. 1),
 - b. den Fördermitgliedern (§ 5 Abs. 2).

3. Der Mitgliederversammlung obliegt es,
 - a. Beschlüsse über grundsätzliche Inhalte der praktischen Vereinsarbeit im Rahmen der Satzung zu fassen,
 - b. den Vorstand zu wählen und zu entlasten,
 - c. den Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr entgegenzunehmen,
 - d. über Satzungsänderungen zu beschließen,
 - e. die Beitragshöhe festzusetzen,
 - f. über die Auflösung des Vereins zu beschließen.

4. Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
 - a. In den ersten drei Monaten eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Aus besonderem Anlass kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Sie hat auch stattzufinden, wenn dies von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder nach § 5 Abs. 1 unter Angabe der Gründe beantragt wird.
 - b. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.
 - c. Die Mitglieder sind zur Mitgliederversammlung mindestens 14 Tage vor dem festgelegten Termin unter Beifügung des Tagesordnungsvorschlages schriftlich einzuladen.
 - d. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindesten 50 % der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, eine neue Mitgliederversammlung mit demselben Tagesordnungsvorschlag – jedoch nicht vor Ablauf einer Frist von 3 Wochen – einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung für diese Versammlung ist auf die unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
 - e. Die Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst.
 - f. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Fördernde Mitglieder können an der Mitgliederversammlung lediglich beratend teilnehmen.
 - g. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 – Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzende(n) und einer(m) stellvertretenden Vorsitzenden und einem Kassenwart.

2. Voraussetzungen zur Wahl in den Vorstand sind die Mitgliedschaft im Verein sowie eine Funktion im Fachausschuss.
3. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gemäß § 26 BGB.
4. Der Vorstand ist berechtigt, Kostenerstattungen geltend zu machen. Es kann ein(e) Geschäftsführer(in) als hauptamtliche(r) Mitarbeiter(in) aus den Vorstandsmitgliedern ernannt werden.
5. Der Vorstand tagt mitgliederöffentlich und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn 2 seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Vorstandssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.
6. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre, jedoch bleibt der alte Vorstand bis zu einer Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
7. Die Vorstandsmitglieder sind in getrennten Wahlgängen zu wählen.
8. Bei Ausscheiden von mehr als einem Vorstandsmitglied hat innerhalb eines Monats nach Rücktritt die Nachwahl stattzufinden.
9. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 9a – Der Fachausschuss

1. Der Fachausschuss setzt sich zusammen aus Mitgliedern sowie dem Verein nahe stehenden, natürlichen Personen, die durch Erfahrung, Wissen und Fähigkeiten die Arbeit des Vorstandes unterstützen und die Effektivität des Vereines ausbauen.
2. Mitglieder können vom Vorstand einstimmig jederzeit in den Fachausschuss berufen werden. Ihr Kreis kann beliebig erweitert werden. Ihr Austritt erfolgt freiwillig oder auf Anordnung des Vorstandes.
3. Der Fachausschuss übernimmt eine ausschließlich beratende Funktion des Vorstandes. Mitglieder des Fachausschusses sind bei Vorstandsentscheidungen nicht stimmberechtigt.
4. Der Fachausschuss ist über Aktivitäten, laufende Anträge und Beschlussfassungen des Vorstandes in Kenntnis zu setzen.

§ 10 – Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt eine(n) Rechnungsprüfer/in für zwei Jahre ab 2010. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Die (der) Rechnungsprüfer(in) prüft nach Abschluss des Geschäftsjahres die Kasse und legt der Mitgliederversammlung einen Bericht vor, der auch den Vorschlag über die Entlastung des Vorstandes in Bezug auf die Finanzführung enthält.

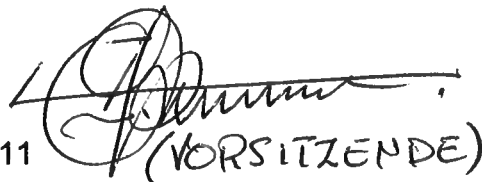
§ 11 – Satzungsänderung

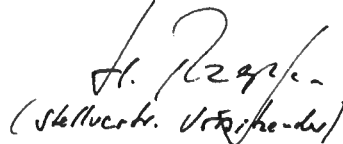
1. Anträge auf eine Änderung der Satzung sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Satzungsänderungsanträge müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekannt gegeben werden.
3. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 12 – Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins muss mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst, Kultur und Bildung.

Düsseldorf, 31.03.2011


(VORSITZENDE)


(stellvert. Vorsitzende)

Mardina Kötter
Kassenwart